



Statuten

Clientis Bank Thur Genossenschaft

Inhaltsverzeichnis

I. Firma, Sitz und Zweck	
Art. 1 Firma, Dauer	5
Art. 2 Sitz, Geschäftsstellen	5
Art. 3 Zweck	5
Art. 4 Geschäftskreis	5
II. Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft	
Art. 5 Mitglieder	6
Art. 6 Erwerb der Mitgliedschaft	6
Art. 7 Verlust der Mitgliedschaft	6
Art. 8 Austritt	6
Art. 9 Tod	6
Art. 10 Ausschluss	6
Art. 11 Vermögensrechtliche Ansprüche der ausscheidenden Genossenschafter	6
III. Genossenschaftsvermögen und -kapital, Haftung	
Art. 12 Genossenschaftsvermögen	7
Art. 13 Genossenschaftskapital	7
Art. 14 Haftbarkeit der Genossenschafter	7
IV. Organe der Genossenschaft	
Art. 15 Organe	8
A. Die Generalversammlung	
Art. 16 Ordentliche Generalversammlung	8
Art. 17 Ausserordentliche Generalversammlung	8
Art. 18 Einberufung und Traktandierung	8
Art. 19 Bekanntgabe des Geschäftsberichts	8
Art. 20 Vorsitz, Stimmzähler	8
Art. 21 Stimmrecht und Vertretung	9
Art. 22 Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung	9
B. Der Verwaltungsrat	
Art. 23 Zusammensetzung, Wahl, Amtsdauer	9
Art. 24 Konstituierung	9
Art. 25 Einberufung, Sitzungen	9
Art. 26 Vorsitz, Protokoll	10
Art. 27 Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung	10
Art. 28 Zirkulationsbeschlüsse	10
Art. 29 Aufgaben und Befugnisse	10
Art. 30 Entschädigung	10
C. Die Geschäftsleitung	
Art. 31 Zusammensetzung	11
Art. 32 Organisation	11
Art. 33 Aufgaben und Befugnisse	11

D. Die obligationenrechtliche Revisionsstelle	
Art. 34	Wahl, Amtsdauer 11
Art. 35	Aufgaben und Befugnisse 11
V. Rechnungsabschluss und Gewinnverteilung	
Art. 36	Geschäftsbericht, Jahresrechnung..... 12
Art. 37	Gewinnverwendung..... 12
VI. Auflösung und Liquidation	
Art. 38	Auflösung 13
Art. 39	Verfahren und Beschlussfassung 13
Art. 40	Verwendung des Liquidationsüberschusses..... 13
VII. Allgemeine Bestimmungen	
Art. 41	Zeichnung 14
Art. 42	Bekanntmachungen..... 14
Art. 43	Bank- und Geschäftsgeheimnis..... 14
Art. 44	Auslandspflicht..... 14
VIII. Schlussbestimmungen	
Art. 45	Gerichtsstand 15
Art. 46	Inkrafttreten 15

I. Firma, Sitz und Zweck

Art. 1 Firma, Dauer

Unter der Firma Clientis Bank Thur Genossenschaft (Clientis Bank Thur Gen.) besteht auf unbestimmte Dauer eine Genossenschaft nach Art. 828 ff. OR.

Art. 2 Sitz, Geschäftsstellen

Die Genossenschaft hat ihren Sitz in Ebnat-Kappel und eine Niederlassung in Unterwasser, Gemeinde Wildhaus-Alt St. Johann. Sie kann Tochtergesellschaften, weitere Zweigniederlassungen, Geschäftsstellen und Vertretungen errichten.

Art. 3 Zweck

Die Gesellschaft bezweckt den Betrieb einer Regionalbank zur wirtschaftlichen Förderung ihrer Mitglieder und ihres Einzugsgebietes. Zur Geschäftstätigkeit gehören alle bei einer Bank üblichen Geschäfte, insbesondere folgende:

a) Aktivgeschäft

Die Bank gewährt gedeckte und ungedeckte Kredite in allen banküblichen Formen, insbesondere:

- Geldkredite
- Verpflichtungskredite
- Derivative Geschäfte für Kunden

b) Passivgeschäft

- Entgegennahme von Geldern in allen banküblichen Formen einschliesslich Spareinlagen

c) Indifferentes Geschäft

- Anlageberatung und Vermögensverwaltung
- Effektenhandel
- Andere bankübliche Dienstleistungsgeschäfte

d) Im weiteren ist die Gesellschaft berechtigt:

- Geschäfte auf eigene Rechnung abzuwickeln, die im Zusammenhang mit der Haupttätigkeit stehen, wie Geldanlagen und Geldaufnahmen
- Unternehmungen zu gründen oder sich daran zu beteiligen
- Grundstücke und Liegenschaften zu erwerben, zu überbauen, zu belehnen und zu veräussern oder solche zu verwalten.

Alle übrigen Dienstleistungen können, sofern die Gesellschaft über die notwendigen organisatorischen und fachlichen Voraussetzungen verfügt, ohne örtliche Einschränkungen erbracht werden.

Die Genossenschaft erfüllt ihren Zweck unter anderem im Rahmen der Clientis Gruppe, die von den Aktionären der Clientis AG und

dieser selbst gebildet wird und ein Vertragskonzern gemäss Art. 17 der Verordnung über die Banken und Sparkassen (BankV) vom 30. April 2014 ist. Die Clientis AG garantiert die Verpflichtungen der Genossenschaft und kann ihr zur Erreichung des Zwecks des Vertragskonzerns Weisungen erteilen. Gemäss diesem Vertrag kann die Genossenschaft verpflichtet werden, der Clientis AG finanzielle Leistungen zu erbringen.

Art. 4 Geschäftskreis

Der Geschäftskreis erstreckt sich im bilanzwirksamen Aktivgeschäft vorwiegend auf das Toggenburg und den Kanton St. Gallen. Im begrenzten Umfang können Kreditgeschäfte auch im Rahmen der aufsichtsrechtlichen Vorschriften und der vom Verwaltungsrat erlassenen Kreditpolitik in der übrigen Schweiz getätigt werden.

Auslandgeschäfte sind in beschränktem Ausmass zulässig.

Das Organisations- und Geschäftsreglement regelt die Einzelheiten.

II. Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

Art. 5 Mitglieder

Jede handlungsfähige natürliche oder juristische Person sowie Personengesellschaft oder öffentlich-rechtliche Körperschaft in der Schweiz kann als Mitglied aufgenommen werden, sofern sie bestrebt ist, die Interessen der Genossenschaft zu fördern und einen ihren Verhältnissen angemessenen Geschäftsverkehr mit der Genossenschaft zu tätigen. Juristische Personen und Personengesellschaften müssen ihren Sitz in der Schweiz haben.

Art. 6 Erwerb der Mitgliedschaft

Wer Mitglied werden will, hat ein schriftliches Beitrittsgesuch zu stellen sowie mindestens einen Anteilsschein im Nominalwert von CHF 500.00 zu erwerben, welcher voll einbezahlt werden muss.

Ein Genossenschaftsmitglied kann gegenwärtig nicht mehr als 40 Anteilscheine übernehmen. Die Obergrenze kann durch Verwaltungsratsbeschluss auf maximal 80 Anteilscheine erhöht werden. Genossenschaftsanteile können nicht verpfändet werden.

Der Verwaltungsrat entscheidet über die Aufnahme neuer Mitglieder. Die Ablehnung des Beitrittsgesuches durch den Verwaltungsrat braucht nicht begründet zu werden. Gegen einen ablehnenden Entscheid ist ein Rekurs an die nächste ordentliche Generalversammlung zulässig.

Übertragungen von Anteilscheinen bedürfen der Zustimmung des Verwaltungsrates.

Art. 7 Verlust der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod, Ausschluss, Veräusserung und rechtsgültige Übertragung der Anteilscheine unter Beachtung von Art. 5 sowie durch Auflösung der Genossenschaft. Bei Personengesellschaften und juristischen Personen erlischt die Mitgliedschaft auch mit ihrer Auflösung.

Art. 8 Austritt

Ein Austritt kann nur auf Ende eines Geschäftsjahres und unter Beachtung einer einmonatigen Kündigungsfrist erfolgen. Die Kündigung ist in schriftlicher Form zu verfassen.

Art. 9 Tod

Im Erbfall geht die Mitgliedschaft mit Rechten und Pflichten auf die Erben über. Sind mehrere Erben vorhanden, so haben sie, solange nicht eine Zuteilung der einzelnen Anteilscheine erfolgt ist, einen gemeinsamen Vertreter zu bestimmen und diesen am Sitze der Genossenschaft anzumelden.

Art. 10 Ausschluss

Genossenschafter, welche die Voraussetzungen für die Mitgliedschaft gemäss Art. 5 nicht mehr erfüllen, können aus der Genossenschaft ausgeschlossen werden. Der Verwaltungsrat fällt den entsprechenden Beschluss. Dieser ist dem Betroffenen mitzuteilen.

Dem Betroffenen steht ein Rekursrecht an die Generalversammlung zu. Der Rekurs ist innert Monatsfrist nach Kenntnisnahme des entsprechenden Beschlusses schriftlich beim Verwaltungsratspräsidenten einzureichen. Er hat aufschiebende Wirkung. Dem Ausgeschlossenen steht innerhalb von drei Monaten die Anrufung des Richters offen (Art 846 Abs. 3 OR).

Art. 11 Vermögensrechtliche Ansprüche der ausscheidenden Genossenschafter

Ausscheidende Genossenschafter oder ihre Erben haben Anspruch auf die Rückzahlung des Anteilscheines zum Nennwert von CHF 500.00.

Der Verwaltungsrat kann die Rückzahlung von Anteilscheinen jederzeit und ohne Angaben von Gründen verweigern.

III. Genossenschaftsvermögen und -kapital, Haftung

Art. 12 Genossenschaftsvermögen

Das Genossenschaftsvermögen setzt sich aus dem Genossenschaftskapital, den Reserven, dem Bilanzgewinn sowie allfälligen Beteiligungen zusammen.

Art. 13 Genossenschaftskapital

Das Genossenschaftskapital ist in auf den Namen des jeweiligen Mitglieds lautende Anteilsscheine von je CHF 500.00 aufgeteilt.

Art. 14 Haftbarkeit der Genossenschafter

Für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft haftet ausschliesslich das Genossenschaftsvermögen. Jede persönliche Haftung der Genossenschafter für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft ist somit ausgeschlossen. Die Mitglieder trifft keine weitere Pflicht als die Leistung des für den Bezug der von ihnen gezeichneten Anteilscheinen festgesetzten Betrages.

IV. Organe der Genossenschaft

Art. 15 Organe

Die Organe der Genossenschaft sind

- A. die Generalversammlung
- B. der Verwaltungsrat
- C. die Geschäftsleitung
- D. die obligationenrechtliche Revisionsstelle

A. Die Generalversammlung

Art. 16 Ordentliche Generalversammlung

Die Generalversammlung hat als oberstes Organ der Genossenschaft folgende unübertragbaren Befugnisse:

- a) Festsetzung und Änderung der Statuten
- b) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Verwaltungsrates, des Präsidenten und der obligationenrechtlichen Revisionsstelle. Wiederwahl ist möglich.
- c) Abnahme des Jahresberichtes und der Jahresrechnung
- d) Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinnes, insbesondere die Festsetzung der Dividende.
- e) Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates und der geschäftsführenden Organe unter Vorbehalt der Entlastung durch den bankengesetzlichen Prüfbericht und die obligationenrechtliche Revisionsstelle
- f) Auflösung der Genossenschaft, auch ohne Liquidation infolge Fusion auf dem Wege der Vereinigung mit einer anderen Gesellschaft oder Übernahme durch eine andere Gesellschaft.
- g) Beschlussfassung über Geschäfte, die der Generalversammlung durch Gesetz oder Statuten vorbehalten sind.

Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich innerhalb von vier Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres statt.

Art. 17 Ausserordentliche Generalversammlung

Ausserordentliche Generalversammlungen werden je nach Bedarf einberufen, sei es auf Beschluss einer Generalversammlung oder des Verwaltungsrates, auf Verlangen der obligationenrechtlichen Revisionsstelle oder der Liquidatoren, oder wenn es wenigstens von einem Zehntel der Genossenschafter schriftlich unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes und der Anträge verlangt wird, oder schliesslich, wenn es Gesetz oder Statuten vorsehen.

Wird die Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung verlangt, so ist diese innerhalb von zwei Monaten seit Eingang des Begehrens vom Verwaltungsrat durchzuführen.

Art. 18 Einberufung und Traktandierung

Die Einladung zur Generalversammlung erfolgt durch den Verwaltungsrat, gegebenenfalls durch die Revisionsstelle oder durch weitere vom Gesetz hierzu ermächtigte Personen.

Die Generalversammlung ist mindestens zwanzig Tage vor dem Versammlungstag in der für Bekanntmachungen vorgesehenen Form einzuberufen. In der Einberufung sind die Verhandlungsgegenstände sowie die Anträge des Verwaltungsrates und der Genossenschafter bekannt zu geben, welche die Durchführung einer Generalversammlung oder die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes verlangt haben. Die den Traktanden zugrunde liegenden Akten haben spätestens 20 Tage vor der Versammlung am Sitze der Genossenschaft zur Einsicht aufzuliegen. Über Geschäfte, die nicht in dieser Weise angekündigt worden sind, können Beschlüsse nicht gefasst werden ausser über die Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung.

Der Verwaltungsrat kann in begründeten Ausnahmefällen über die Art der Durchführung der Generalversammlung (namentlich ohne Tagungsort) bestimmen. Auf die Bezeichnung eines unabhängigen Stimmrechtsvertreters kann verzichtet werden.

Art. 19 Bekanntgabe des Geschäftsberichts

Die Generalversammlung wird durch den Verwaltungsrat, nötigenfalls durch die obligationenrechtliche Revisionsstelle mindestens 20 Tage vor dem Versammlungstag einberufen.

Die Einladung hat unter Angabe der Traktanden persönlich in schriftlicher oder elektronischer Form zu erfolgen.

Mit der Einladung zur ordentlichen Generalversammlung sind der Geschäftsbericht, einschliesslich Jahresrechnung und Revisionsbericht, im Banklokal aufzulegen oder elektronisch zugänglich zu machen.

Bei Statutenänderungen muss den Mitgliedern mit der Einladung der wesentliche Inhalt der vorgesehenen Änderung mitgeteilt oder elektronisch zugänglich gemacht werden.

Art. 20 Vorsitz, Stimmzähler

Die Generalversammlung wird vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung vom Vizepräsidenten des Verwaltungsrates oder eines anderen vom Verwaltungsrat bezeichneten Mitgliedes geleitet.

Der Vorsitzende bezeichnet den Protokollführer und die Stimmzähler, die nicht Genossenschafter zu sein brauchen.

Über die Verhandlungen der Generalversammlung wird ein Protokoll geführt, welches vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

Das Protokoll ist auf unbestimmte Zeit in geeigneter Art und Weise aufzubewahren. Jeder Genossenschafter hat das Recht, Einsicht in das Protokoll zu nehmen.

Art. 21 Stimmrecht und Vertretung

Jeder Genossenschafter hat ungeachtet der Anzahl seiner Anteilsscheine nur eine Stimme.

Jeder Genossenschafter kann sich im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften mittels schriftlicher Vollmacht an der Generalversammlung durch einen anderen Genossenschafter vertreten lassen.

Kein Bevollmächtigter kann mehr als einen Genossenschafter vertreten. Unzulässig ist die Vertretung durch einen handlungsfähigen Familienangehörigen, welcher nicht Genossenschafter ist.

Art. 22 Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung

Die Generalversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden oder vertretenen Genossenschafter, eine Ausnahme bildet die Bestimmung über eine Erhöhung der Haftung respektive der Einführung einer Nachschusspflicht.

Abstimmungen und Wahlen werden offen durchgeführt, sofern nicht der Vorsitzende oder ein Zehntel der anwesenden Genossenschafter ein geheimes Verfahren verlangen.

Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen mit der absoluten Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nicht das Gesetz etwas anderes bestimmt. Bei Stimmengleichheit entscheidet bei Sachgeschäften der Vorsitzende, bei Wahlen in einem zweiten Wahlgang das relative Mehr. Bei Stimmengleichheit nach dem zweiten Wahlgang entscheidet ebenfalls der Vorsitzende.

Zur Abänderung der Statuten sowie zur Auflösung oder Fusion der Genossenschaft sind zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Beschlüsse über die Vermehrung der persönlichen Haftung oder die Einführung einer Nachschusspflicht bedürfen der Zustimmung von drei Vierteln sämtlicher Genossenschafter.

B. Der Verwaltungsrat

Art. 23 Zusammensetzung, Wahl, Amtsdauer

Der Verwaltungsrat besteht aus mindestens fünf Mitgliedern, die Genossenschafter, Schweizer Bürger sind und Wohnsitz in der Schweiz haben.

Im Weiteren ist bei der Zusammensetzung des Verwaltungsrates zu beachten, dass er zur Wahrnehmung seiner Aufgaben in seiner Gesamtheit über die dafür notwendigen Voraussetzungen verfügt.

Die Mitglieder des Verwaltungsrates werden von der Generalversammlung für eine Amtsdauer von drei Jahren gewählt, vorbehältlich vorzeitigen Ausscheidens, Rücktritts oder Abberufung. Die Amtsdauer beginnt mit dem Tag der Wahl und endet mit der dritten darauf folgenden ordentlichen Generalversammlung. Wiederwahl ist möglich.

Wird anstelle eines ausscheidenden Mitgliedes des Verwaltungsrates ein neues Mitglied gewählt, so gilt dessen Amtsdauer für den Rest der Amtsperiode seines Vorgängers.

Nach Erfüllung des 70. Altersjahres muss ein Verwaltungsrat auf die darauf folgende ordentliche Generalversammlung seinen Rücktritt einreichen.

Verwandte in auf- und absteigender Linie sowie Geschwister können nicht gleichzeitig Mitglieder des Verwaltungsrats sein.

Art. 24 Konstituierung

Der Verwaltungsrat konstituiert sich mit Ausnahme der Wahl des Präsidenten selbst. Er bestimmt einen Vizepräsidenten und wählt einen Sekretär, der nicht dem Verwaltungsrat angehören muss.

Art. 25 Einberufung, Sitzungen

Der Verwaltungsrat versammelt sich auf Einladung des Präsidenten, bei dessen Verhinderung des Vizepräsidenten, sooft es die Geschäfte erfordern, mindestens jedoch einmal im Quartal. Die Einberufung erfolgt unter Bekanntgabe der Traktanden in der Regel fünf Tage vor dem Sitzungstage, je nach Vertraulichkeit per Brief, Electronic Mail oder anderer zeitgemässer Übermittlungsarten. Der Verwaltungsrat ist auch einzuberufen, wenn ein Mitglied des Verwaltungsrates, die aufsichtsrechtliche Prüfgesellschaft, die obligationenrechtliche Revisionsstelle, die interne Revision oder die Geschäftsleitung unter Angabe der Gründe den Präsidenten darum ersucht.

Art. 26 Vorsitz, Protokoll

Den Vorsitz des Verwaltungsrates führt der Präsident oder, wenn er verhindert ist, der Vizepräsident.

Über sämtliche Verhandlungen, Beschlüsse und Wahlen ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden und vom Sekretär des Verwaltungsrates zu unterzeichnen ist.

Art. 27 Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung

Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist.

Der Verwaltungsrat fasst seine Beschlüsse und vollzieht seine Wahlen mit der Mehrheit der anwesenden Stimmen. Bei Stimmengleichheit steht dem Vorsitzenden der Stichentscheid zu.

Art. 28 Zirkulationsbeschlüsse

Beschlüsse können für Routineangelegenheiten oder Entscheide von erhöhter Dringlichkeit auch auf dem Zirkularweg schriftlich erfolgen, sofern die Mehrheit aller Verwaltungsratsmitglieder erreichbar ist und kein Mitglied mündliche Beratung verlangt. Für die Gültigkeit solcher Beschlüsse ist die Einstimmigkeit der an der Beschlussfassung teilnehmenden Verwaltungsratsmitglieder erforderlich. Zirkulationsbeschlüsse sind in das Protokoll der nächsten Sitzung aufzunehmen.

Art. 29 Aufgaben und Befugnisse

Dem Verwaltungsrat steht die Oberleitung der Genossenschaft sowie die Aufsicht und Kontrolle der Geschäftsführung zu. Er fasst diejenigen Beschlüsse in Belangen der Oberleitung, der Aufsicht und der Kontrolle, welche nicht andern Organen der Genossenschaft vorbehalten sind. In diesen Belangen vertritt er die Genossenschaft gegen aussen.

Der Verwaltungsrat ist unter Vorbehalt der unentziehbaren und unübertragbaren Aufgaben gemäss Art. 897 und 898 OR berechtigt, Teile seiner Befugnisse nach Massgabe des Organisations- und Geschäftsreglementes einem oder mehreren Ausschüssen, einzelnen Mitgliedern oder Dritten zu übertragen.

Die Oberleitung der Genossenschaft umfasst insbesondere:

- a) Festlegung der Geschäftspolitik und -strategie
- b) Festlegung der Organisation. Erlass der für den Geschäftsbetrieb und die Kompetenzausscheidung erforderlichen Reglemente, insbesondere des Organisations- und Geschäftsreglementes
- c) Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle sowie der Finanzplanung

- d) Wahl und Abberufung der aufsichtsrechtlichen Prüfgesellschaft
- e) Ernennung und Entlassung von Mitgliedern der Geschäftsleitung
- f) Ernennung der übrigen zeichnungsberechtigten Personen
- g) Festlegung der Zeichnungsbefugnisse, wobei das Prinzip der Kollektivzeichnung gilt
- h) Ernennung und Abberufung der Internen Revision
- i) Beschlussfassung über die Errichtung und Aufhebung von Tochtergesellschaften, Zweigniederlassungen und Vertretungen sowie die Übernahme und Liquidation von Beteiligungen grösseren Umfangs
- j) Gewährung von Organkrediten
- k) Erwerb, Veräusserung und Belastung firmeneigener Liegenschaften
- l) Einleitung und Weiterzug von Prozessen und Abschluss von Nachlassverträgen, Vergleichen und Anerkennung von Klagen
- m) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- n) Festsetzung des Ausgabe- und Rückzahlungspreises der Anteilscheine
- o) Erstellung des Geschäftsberichtes zuhanden der Generalversammlung sowie Antrag für die Verwendung des Bilanzgewinns
- p) Vorbereitung der Generalversammlung sowie Ausführung ihrer Beschlüsse
- q) Benachrichtigung des Richters im Falle der Überschuldung
- r) Beschlussfassung über die gemäss Gesetzen, Statuten und Reglementen dem Verwaltungsrat vorbehaltenen Angelegenheiten.

Die Überwachung und Kontrolle der Geschäftsleitung umfasst insbesondere:

- s) Obergaufsicht über die mit der Geschäftsleitung betrauten Personen, namentlich im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen
- t) Behandlung des Jahresabschlusses, der Zwischenabschlüsse und der Planungsunterlagen
- u) Entgegennahme der periodischen Berichterstattung der Geschäftsleitung über den Geschäftsgang und die Lage der Genossenschaft
- v) Erteilung von Weisungen an die interne Revisionsstelle und Behandlung ihrer Berichte
- w) Behandlung der Berichte der bankengesetzlichen Revisionsstelle.

Art. 30 Entschädigung

Der Verwaltungsrat hat nebst Spesenersatz Anspruch auf eine Entschädigung, die er nach Massgabe seiner Beanspruchung und Verantwortlichkeit festsetzt.

C. Die Geschäftsleitung

Art. 31 Zusammensetzung

Die Geschäftsleitung besteht aus einem oder mehreren vom Verwaltungsrat zu bestimmenden Mitgliedern.

Art. 32 Organisation

Die Sitzungsordnung, Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung der Geschäftsleitung richten sich nach dem Organisations- und Geschäftsreglement.

Art. 33 Aufgaben und Befugnisse

Der Geschäftsleitung obliegt die Geschäftsführung im Sinne des Bankengesetzes. Aufgaben und Befugnisse der Geschäftsleitung werden im Organisations- und Geschäftsreglement geregelt. Die Geschäftsleitung kann an den Sitzungen des Verwaltungsrates mit beratender Stimme und Antragsrecht vertreten sein.

D. Die obligationenrechtliche Revisionsstelle

Art. 34 Wahl, Amtsdauer

Die Generalversammlung wählt jeweils für die Dauer von einem Jahr ein staatlich beaufsichtigtes Revisionsunternehmen gemäss den gesetzlichen Vorschriften.

Art. 35 Aufgaben und Befugnisse

Rechte und Pflichten der Revisionsstelle bestimmen sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

V. Rechnungsabschluss und Gewinnverteilung

Art. 36 Geschäftsbericht, Jahresrechnung

Der Geschäftsbericht setzt sich aus der Jahresrechnung und dem Jahresbericht zusammen. Die Jahresrechnung besteht aus der Erfolgsrechnung, der Bilanz, der Mittelflussrechnung und dem Anhang.

Die Jahresrechnung wird auf den 31. Dezember eines jeden Jahres abgeschlossen. Der Geschäftsbericht wird nach den Vorschriften des Obligationenrechts und des Bankengesetzes aufgestellt.

Art. 37 Gewinnverwendung

Über die Verwendung des Bilanzgewinnes entscheidet die Generalversammlung im Rahmen der bankengesetzlichen und obligationenrechtlichen Vorschriften. Sie beschliesst unter Berücksichtigung der Zuweisung an den gesetzlichen Reservefonds über die Errichtung von speziellen Reserven sowie über die Höhe einer an die Genossenschafter auszurichtende Dividende.

VI. Auflösung und Liquidation

Art. 38 Auflösung

Unter Vorbehalt der folgenden Bestimmungen richtet sich die Auflösung der Genossenschaft nach den Bestimmungen des Obligationenrechts und des Bankengesetzes.

Art. 39 Verfahren und Beschlussfassung

Der Antrag auf Auflösung oder Fusion der Genossenschaft ist allen Genossenschaf tern mindestens 20 Tage vor der Beschlussfassung durch eingeschriebenen Brief zur Kenntnis zu bringen und eingehend zu begründen.

Die Auflösung und die Fusion der Genossenschaft bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln aller Genossenschaf ter (vgl. Art. 22, Abs. 4).

Sofern von der Generalversammlung, welche den Liquidationsbeschluss fasst, nicht besondere Liquidatoren bestellt werden, wird die Liquidation durch den zuletzt bestellten Verwaltungsrat durchgeführt.

Art. 40 Verwendung des Liquidationsüberschusses

Nach Tilgung sämtlicher Verbindlichkeiten wird das verbleibende Vermögen anteilmässig an die Genossenschaf ter verteilt.

VII. Allgemeine Bestimmungen

Art. 41 Zeichnung

Zur verbindlichen Zeichnung der Genossenschaft sind grundsätzlich die Unterschriften von zwei zeichnungsberechtigten Personen erforderlich. Der Verwaltungsrat bestimmt die zeichnungsberechtigten Personen und die Art und Weise wie die Kollektivzeichnung für die Genossenschaft zu erfolgen hat. Er kann Abweichungen und Ausnahmen vom Grundsatz der Kollektivzeichnungsberechtigung anordnen. Diese sind der Kundschaft in geeigneter Weise zur Kenntnis zu bringen.

Art. 42 Bekanntmachungen

Mitteilungen an die Genossenschafter erfolgen rechtsverbindlich mit gewöhnlicher Post an die letzte, im Genossenschaftsregister eingetragene Adresse.

Mitteilungen an Dritte oder Bekanntmachungen, bei denen gesetzlich oder statutarisch die öffentliche Publikation vorgeschrieben ist, erfolgen im Schweizerischen Handelsamtsblatt. Der Verwaltungsrat kann weitere Publikationsorgane bestimmen.

Art. 43 Bank- und Geschäftsgeheimnis

Alle Angestellten sowie die Mitglieder des Verwaltungsrates und der aufsichtsrechtlichen Prüfgesellschaft sowie der obligationenrechtlichen Revisionsstelle unterstehen dem Bank- und Berufsgeheimnis gemäss dem Bankengesetz; die Pflicht zur Verschwiegenheit über alle Angelegenheiten der Kunden sowie über interne Verhältnisse der Genossenschaft besteht auch nach dem Ausscheiden aus der Anstellung oder dem Amt zeitlich unbeschränkt weiter.

Art. 44 Ausstandspflicht

Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung haben bei Beschlussfassung von Geschäften, in welchen sie in einem Interessenkonflikt stehen, in den Ausstand zu treten.

VIII. Schlussbestimmungen

Art. 45 Gerichtsstand

Für Beurteilungen aller Streitigkeiten, die sich aus der Anwendung der Statuten zwischen der Genossenschaft und deren Organe oder Genossenschaftern untereinander ergeben, sind die ordentlichen Gerichte des Kantons St. Gallen zuständig.

Die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht hat diese Statuten am 12.01.2023 genehmigt.

Namens der Generalversammlung und des Verwaltungsrats

Art. 46 Inkrafttreten

Diese Statuten wurden an der Generalversammlung vom 24. März 2023 beschlossen und treten mit der Eintragung in das Handelsregister des Kantons St. Gallen in Kraft. Sie ersetzen die Statuten vom 22. März 2013.

Thomas Nüesch
Präsident des Verwaltungsrates

Jakob Frischknecht
Sekretär des Verwaltungsrates

Wir sind persönlich für Sie da, wann immer Sie uns brauchen.

Clientis Bank Thur

Hauptsitz

Kapplerstrasse 21
9642 Ebnat-Kappel
071 992 35 35

Filiale

Hauptstrasse 13
9657 Unterwasser
071 999 12 15

info@bankthur.clientis.ch
bankthur.clientis.ch

 facebook.com/bankthur
 instagram.com/bankthur

IID (Clearing-Nr.) 6977
BIC / SWIFT-Code RBABCH22977
MWST-Nr. CHE-179.479.620 MWST
UID-Nr. CHE-107.266.203